



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 7.1.2021

Via E-Mail

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 7.1.2021.docx

Newsletter 7. Jänner 2021 - Neueste Informationen zu Covid-19/SARS-CoV-2 und andere wichtige Informationen

- **Antigen/PCR Tests bei Einreise nach Österreich**
- **Antigentests – Änderung des Testungsablaufs**
- **Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979**
- **Artikel Kleine Zeitung vom 7.1.2021**

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Antigen/PCR Tests bei Einreise nach Österreich

(BGBL Teil II Nr. 563/2020: Änderung der COVID-19-Einreiseverordnung)
Personen, die sich in Regionen aufhalten, für die eine Reisewarnung aufgrund der COVID-19 Pandemie gilt, müssen bei der Einreise nach Österreich sofort eine zehntägige (Heim-) Quarantäne antreten. Davon ausgenommen sind derzeit zehn Staaten; Australien, Finnland, Irland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Uruguay und der Vatikan. Das vorzeitige Beenden der Quarantäne durch einen negativen PCR- oder Antigen-Test ist frühestens am fünften Tag möglich. (d.h. ab dem 5. Tag nach der Einreise, wobei der Tag der Einreise „Tag null“ darstellt). Der Betroffene muss eindeutig identifiziert werden (persönlich bekannt oder z. B. durch Vorlage eines Führerscheines oder Personalausweises). Das ärztliche Attest muss per E-Mail an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde geschickt werden. Der Einreisende erhält das ärztliche Attest als Bestätigung und muss dieses bei einer Kontrolle vorweisen. Informationen erhalten Sie tagesaktuell unter: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Reisen-und-Tourismus.html>

Der Empfehlungstarif für die Durchführung eines PCR- oder Antigentests beträgt € 65,--. In diesem Honorar sind der Abstrich und der Testkit (€ 50,--) sowie die Bestätigung über das Ergebnis des Tests (€ 15,--) enthalten. In der Beilage erhalten Sie ein Muster einer Bestätigung zur Freitestung.

Antigentests – Änderung des Testungsablaufs

Nochmals informieren wir über die am 21.12.2020 mit BGBl II 2020/592 bekanntgegebenen Änderungen der Verordnung betreffend nähere Bestimmungen über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich.

Mit § 2 Abs 3 der Verordnung erfolgt eine Änderung des Testungsablaufs:

Die Ärztin/Der Arzt hat einen Antigentest durchzuführen. Ein PCR-Test ist bei Vorliegen eines negativen Antigentests im Einzelfall dann zulässig, wenn die Symptommhäufung auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist sowie anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht. Für den positiven Antigentest kann weiterhin die Pos. COVT1, auch wenn kein PCR-Test veranlasst wurde, verrechnet werden.

Weiters ist in § 1 Abs 3 der Verordnung vorgesehen, dass in den testenden Ordinationen entweder die elektronische Schnittstelle (HL7-Schnittstelle) für die Meldung in das Register der anzeigepflichtigen Krankheiten gemäß Epidemiegesetz oder die Ausstattung für sonstige von den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellte elektronische Meldesysteme vorhanden zu sein hat.

Die Änderungen sind mit 22.12.2020 in Kraft getreten.

Laut Auskunft der Landessanitätsdirektion vom 6.1.2021 entscheidet auf Grund des Epidemie-Gesetzes in letzter Konsequenz die Bezirksverwaltungsbehörde, wie bei der Abklärung eines konkreten Verdachtsfalles tatsächlich vorzugehen ist. Daher kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Fall von Unklarheiten bei Vorliegen eines positiven Antigentests auf die Durchführung eines PCR-Tests bestehen.

Wir haben die Landessanitätsdirektion Steiermark um Bekanntgabe gebeten, wer die Kosten für den zusätzlichen PCR-Test (Abstrich samt PCR-Test), welcher von der jeweiligen Behörde angefordert wird, übernimmt. Über weitere Details werden wir Sie noch informieren.

Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979

Aufgrund der am 1.1.2021 kundgemachten Änderung des Mutterschutzgesetzes dürfen werdende Mütter bis 31.3.2021 ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn eines Beschäftigungsverbotes mit Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist, nicht beschäftigt werden.

Ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche besteht vermehrt die Gefahr eines schwereren Krankheitsverlaufes bei einer Infektion mit COVID-19. Daher soll es einen Freistellungsanspruch für werdende Mütter geben. Das betrifft Schwangere ab der 14. Schwangerschaftswoche mit Arbeiten, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist (Hautkontakt wird aber nicht gefordert. Ein Körperkontakt liegt daher z.B. auch beim Tragen von Handschuhen oder Berühren einer bekleideten Person vor).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind ab diesem Zeitpunkt angehalten durch Änderung der Arbeitsbedingungen oder Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz eine Gefährdung zu vermeiden. Auch die Möglichkeit von Homeoffice muss dabei geprüft werden. Ist das nicht möglich, hat die schwangere Arbeitnehmerin Anspruch auf Freistellung mit Entgeltfortzahlung.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bekommen die Kosten vom Krankenversicherungsträger ersetzt.

Es handelt sich um kein absolutes Beschäftigungsverbot, weil ausdrücklich festgelegt wird, dass die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Freistellung hat. Die betroffene Person kann also selbst bestimmen, ob sie freigestellt wird.

Wenn die schwangere Arbeitnehmerin dieses Recht nicht in Anspruch nimmt, darf sie dennoch nicht völlig ungeschützt mit Körperkontakt arbeiten. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen alle erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, die eine Infektionsgefahr ausschließen.

Artikel Kleine Zeitung vom 7.1.2021

Um auch über die Heime hinaus Dynamik und Tatkraft zu signalisieren, werden parallel zu den Hochrisikogruppen in den Spitälern und Pflegeheimen auch alle über 80-Jährige außerhalb der Altersheime in die erste Impfphase miteinbezogen. Das gab Bundeskanzler Sebastian Kurz bekannt. Noch im Jänner soll diese gefährdete Altersgruppe die Möglichkeit haben, sich in Impfzentren zu immunisieren. Die Initiative soll über die Hausärzte und Bürgermeister in den Regionen organisiert werden.

Aufgrund dieses Artikels werden wir weitere Informationen einholen und über weitere Details berichten.

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilagen
Muster Ärztliches Attest